

Ausgabe 7.8.2014

Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen **Rückwirkende Inkraftsetzung** über den Bebauungsplan „Kantstraße“ Oebisfelde

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 03.09.1991 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Der Bebauungsplan „Kantstraße“ - Oebisfelde wird **rückwirkend zum 12.12.1991** wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Der Bebauungsplan „Kantstraße“ Oebisfelde wurde am **24.07.2014** ausfertigt.

- I. Die Stadtverordnetenversammlung Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 03.09.1991 aufgrund des §10 des BauGB in der Fassung vom 8. Dez 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. Aug 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Sept 1990 (BGBl. II 1990 S.885, 1122) den Bebauungsplan Nr. 01 für das Bebauungsgebiet, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als **Satzung beschlossen**.

Beschluss-Nr. 85-17 (XI) 91

Satzung

Bebauungsplan „Kantstraße“- Oebisfelde bestehend aus Planzeichnung und dem Text.

Die Bezirksregierung Magdeburg hat hierzu mit Verfügung vom **27. Nov 1991**, Az.: 25.2.-21100 nach § 11 BauGB die **Genehmigung** erteilt. Das nach § 11 BauGB erforderliche Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt. Die Bezirksregierung Magdeburg hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 18.11.1991 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

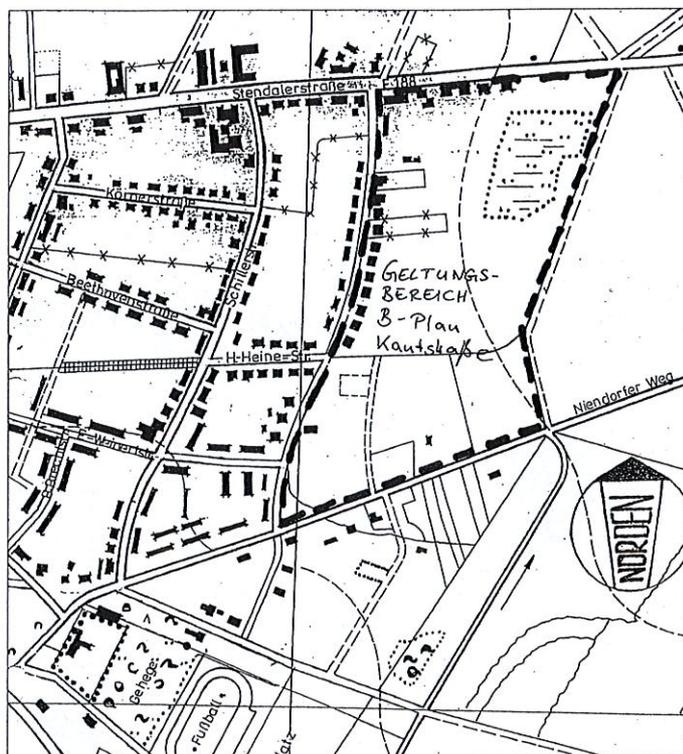
Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

- II. Jedermann kann die genehmigte Satzung und den Plan dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Oebisfelde-Weferlingen in Stadt Oebisfelde-Weferlingen Bauamt, Zimmer 6, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadt Oebisfelde-Weferlingen, 28.07.2014

S. Wolf
Silke Wolf
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Oebisfelde-Weferlingen

Rückwirkende Inkraftsetzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet „Haubestraße“ der Stadt Oebisfelde-Weferlingen, OT Wassensdorf

Die Stadt Oebisfelde-Weferlingen hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 14.12.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht der Abrundungssatzung nichts entgegen. Die Abrundungssatzung „Oebisfelde Siedlung Nord“ wird rückwirkend zum 21.11.2004 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt. Die Abrundungssatzung für das Gebiet „Haubestraße“ OT Wassensdorf wurde am 24.07.2014 ausfertigt.

- I. Der Stadtrat von Oebisfelde hat in seiner Sitzung am 14.12.1998 aufgrund des §34 Abs. 1 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S.2253), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I S. 137), i.V.m. § 4 Abs. 2a der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) folgende Satzung für das Gebiet „Haubestraße“ beschlossen:

Beschluss - Nr.: 54-11 (XII) 98

§ 1 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der in Zusammenhang bebaute Ortsteil (§34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt. Im einzelnen sind hiervon folgende Flurstücke der Flur 8, Gemarkung Wassensdorf betroffen:
Flurstücke: 73/5, 73/6, 90/3, 90/4 und 90/5.
- (2) Der Erläuterungsbericht und die beigefügten Karten (Anlagen 1-4) sind Bestandteil dieser Satzung

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg in Kraft.

Jedermann kann die Satzung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadt Oebisfelde-Weferlingen in Stadt Oebisfelde-Weferlingen Bauamt, Zimmer 6, Lange Straße 20, 39646 Oebisfelde-Weferlingen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 S.1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in §214 Abs.1 S.1 Nr.1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß §215 Abs. 1 Nr.1,2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom Juli 1995 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.